

GEMEINDERATS- UND BÜRGERMEISTERWAHLEN 2010

Kundmachung über die Auflegung des Wählerverzeichnisses nach § 26 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994

Das **Wählerverzeichnis** für die Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters am 14. März 2010 liegt vom **19. Jänner 2010 bis 25 Jänner 2010** an den nachstehend angegebenen Tagen und Uhrzeiten im

Meldeamt der Marktgemeinde Zell am Ziller

zur Einsicht auf:

- | | |
|------------|--|
| Dienstag | - von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch | - von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr |
| Donnerstag | - von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr |
| Freitag | - von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr und
von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Montag | - von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr |

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Unionsbürger, der als Wähler eingetragen ist oder das Wahlrecht für sich in Anspruch nimmt, wegen seiner Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich spätestens am letzten Tag der Einsichtsfrist bei der Gemeindewahlbehörde Einspruch erheben. Der schriftliche Einspruch kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Der Einspruch ist zu begründen. Wird im Einspruch die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt, so sind auch die zur Begründung notwendigen Belege anzuschließen.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Unionsbürger, der als Wähler eingetragen ist oder das Wahlrecht für sich in Anspruch nimmt, bei der Gemeinde die Streichung vermeintlich nicht Wahlberechtigter aus dem Wählerverzeichnis oder die Aufnahme vermeintlich Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis mündlich oder schriftlich anregen. Die schriftliche Anregung kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Die Anregung ist zu begründen. Wird die Aufnahme vermeintlich Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis angeregt, so sind die zur Begründung notwendigen Belege anzuschließen.

Zell am Ziller, am 12. Jänner 2010

Der Bürgermeister:


